

Statuten

PACH Pflege und Adoptivkinder Schweiz

Statuten vom 15. März 2016; geändert und von der Mitglieder-
versammlung angenommen am 28. Mai 2026

Inhaltverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Mitgliedschaft, Ein- und Austritt, Ausschluss	3
Art. 4	Organe	3
Art. 5	Mitgliederversammlung	3
Art. 6	Vorstand	4
Art. 7	Geschäftsstelle	5
Art. 8	Revisionsstelle	5
Art. 9	Finanzielle Mittel	6
Art. 10	Geschäftsjahr	6
Art. 11	Haftung	6
Art. 12	Auflösung des Vereins	6
Art. 13	Ergänzendes Recht	6
Art. 14	Inkraftsetzung	6

Art. 1 Name und Sitz

Abs. 1 Unter dem Namen «Pflege- und Adoptivkinder Schweiz» (PACH) besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger und überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Abs. 2 Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Wir sind das Kompetenzzentrum für alle Fragen rund um Herkunft und Zugehörigkeit von Kindern, die nicht oder nur teilweise bei ihren Herkunftsfamilien aufwachsen. Dazu gehören insbesondere Kinder, die in Pflegefamilien leben, adoptierte Kinder sowie solche, welche mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin entstanden sind. Wir orientieren uns an ihren Bedürfnissen und an ihren Rechten auf Schutz, Förderung und Mitwirkung. Zudem sensibilisieren wir alle involvierten Akteurinnen und Akteure für die Notwendigkeit von tragfähigen Lösungen und klaren Perspektiven.

Art. 3 Mitgliedschaft, Ein- und Austritt, Ausschluss

Abs. 1 Mitglieder des Vereins Pflege- und Adoptivkinder Schweiz können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Abs. 2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand ohne Rechtsanspruch. Vorstandsmitglieder inkl. Präsidium sind während ihrer Amtszeit automatisch Mitglieder des Vereins.

Abs. 3 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Abs. 4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins erfolgen und ist entsprechend zu begründen.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins Pflege- und Adoptivkinder Schweiz.

Abs. 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss

des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Abs. 3 Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich, einschliesslich in elektronischer Form, zur Mitgliederversammlung ein, gibt die Traktandenliste bekannt und bezeichnet die Form der Durchführung der Versammlung. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und allen Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist sechs Wochen nach Eintreffen des Begehrens resp. des Vorstandsbeschlusses durchzuführen.

Abs. 3^{bis} Die Mitgliederversammlung kann als physische Versammlung, als virtuelle Versammlung ohne Tagungsort unter Einsatz elektronischer Mittel oder als hybride Versammlung mit physischem Versammlungsort und zusätzlicher Möglichkeit zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Darüber hinaus können Mehrheitsentscheide auf schriftlichem Weg, einschliesslich in elektronischer Form, gefasst werden (Urabstimmung). Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung.

Abs. 4 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in oder in dessen/deren Vertretung ein Mitglied des Vorstandes.

Abs. 5 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Abs. 6 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der/des Präsidentin/en
- Wahl der Kontrollstelle
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Abs. 7 Für die Auflösung des Vereins ist ein Mehr von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Art. 6 Vorstand

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat das Recht der Ersatzwahl mit anschliessender Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Abs. 2 Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement.

Abs. 3 Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht explizit einem anderen Organ übertragen sind. Er kann die Geschäftsführung, insbesondere das Tagesgeschäft, im Geschäftsreglement an die Geschäftsstelle delegieren. Der Vorstand nimmt insbesondere die nachfolgenden Aufgaben wahr, weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Geschäftsreglement:

- Kontrolle über Geschäftsstelle und Finanzen
- Entscheid über Ein- und Austritt von Mitgliedern
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Budgets
- Erlass von Reglementen
- Bildung von Ausschüssen
- Anstellung und Entlassung der/s Geschäftsleiterin/s

Abs. 4 Der Vorstand wird von der/dem Präsidentin/en oder auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes schriftlich, einschliesslich in elektronischer Form, einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen.

Abs. 5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der/die Präsident/in haben bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die Geschäftsleitung hat beratende Stimme. Vorstandssitzungen können physisch oder virtuell unter Einsatz elektronischer Mittel abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Darüber hinaus können Zirkularbeschlüsse auf schriftlichem Weg, einschliesslich in elektronischer Form, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Abs. 6 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Erstattung ausgewiesener Spesen. Dem einzelnen Vorstandmitglied können bei Bedarf gegen Entschädigung Spezialaufträge übertragen werden.

Art. 7 Geschäftsstelle

Abs. 1 Der Verein Pflege- und Adoptivkinder Schweiz führt eine Geschäftsstelle.

Abs. 2 Die Aufgaben und Zusammensetzung der Geschäftsstelle und die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden sind im Geschäftsreglement, in Beschlüssen des Vorstands sowie allenfalls weiteren Reglementen und Dokumenten festgehalten.

Art. 8 Revisionsstelle

Abs. 1 Eine unabhängige und anerkannte Revisionsstelle prüft die Rechnung und Geschäftstätigkeit des Vereins und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Abs. 2 Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt.

Abs. 3 Die Pflichten der Revisionsstelle richten sich ausschliesslich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 9 Finanzielle Mittel

Abs. 1 Der Verein Pflege- und Adoptivkinder Schweiz beschafft sich seine finanziellen Mittel insbesondere durch:

- Spenden, Legate, Subventionen und andere unentgeltliche Zuwendungen
- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen und Leistungsaufträgen
- Mitgliederbeiträge

Abs. 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei können für juristische Personen / Organisationen andere, insbesondere höhere Beiträge festgelegt werden als für Einzelmitglieder. Für Vorstandsmitglieder und das Präsidium entfällt der Mitgliederbeitrag während ihrer Amtsdauer.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Pflege- und Adoptivkinder Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung ist das Vermögen nach Tilgung allfälliger Schulden an eine oder mehrere Organisationen mit ähnlicher Zweckbestimmung zu übertragen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Einzelheiten mit einfachem Mehr.

Art. 13 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten für den Verein Pflege- und Adoptivkinder Schweiz die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. März 2016 und treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2026 in Kraft.

Zürich, 28. Mai 2026



Barbara Gysi
Präsidentin



Karin Spychiger
Geschäftsleiterin